



# AMTSBLATT

des Unstrut-Hainich-Kreises

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Einladung

Die 6. Sitzung des Werkausschusses für den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis findet am **12.08.2025, 18:30 Uhr in Mühlhausen, Bonatstraße 50, statt.**

Die Sitzung ist öffentlich. Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

#### Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Beratung und Beschlussfassung zum Protokoll des öffentlichen/nichtöffentlichen Teils der 4. und 5. Sitzung vom 04.03.2025 und 23.06.2025
- 4 Ergebnispräsentation zu den Beschlüssen des Kreistages KT/BV597/2024 und KT/B/149-07/2025
- 5 Beratung und Beschlussfassung über die Niederschlagung der Forderung gegenüber Kd-Nr. 010347 in Höhe von 3.390,79 €
- 6 Verschiedenes

Mascher  
Ausschussvorsitzender

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis über die Entscheidung zum Antrag der Firma BOREAS Energie GmbH in 01109 Dresden auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in 99955 Herbsleben**

Auf Antrag der BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden, vom 29.03.2023 ergeht folgender

### **B e s c h e i d :**

#### **Gegenstand der Entscheidung**

#### **1.**

Genehmigung nach § 4 BlmSchG

Die BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden, erhält unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter sowie unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG i.V.m. der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (4. BlmSchV) sowie der Nr. 1.6.2/V des Anhangs 1 zu dieser Verordnung, zur Errichtung und zum Betrieb von folgenden vier Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Herbsleben:

#### **WEA HL 20**

Typ VESTAS V-172  
Nabenhöhe 175 m  
Rotordurchmesser 172 m  
Leistung 7,2 MW  
Gemarkung Herbsleben  
Flur 8, Flurstücke 1959, 1960

Koordinaten im System WGS 84:

E 10° 50' 05,1"

N 51° 06' 03,3"

UTM-Koordinaten ETRS 89:

R 32628459,0

H 5662647,0

#### WEA HL 21

Typ VESTAS V-172

Nabenhöhe 175 m

Rotordurchmesser 172 m

Leistung 7,2 MW

Gemarkung Herbsleben Flur 8, Flurstück 1972, 1973

Koordinaten im System WGS 84:

E 10° 49' 57,3"

N 51° 05' 48,5"

UTM-Koordinaten ETRS 89:

R 32628319,0

H 5662188,0

#### WEA HL 22

Typ VESTAS V-172

Nabenhöhe 175 m

Rotordurchmesser 172 m

Leistung 7,2 MW

Gemarkung Herbsleben Flur 8, Flurstücke 1943, 1944, 1945

Koordinaten im System WGS 84:

E 10° 50' 27,5"

N 51° 05' 57,4"

UTM-Koordinaten ETRS 89:

R 32628899,0

H 5662476,0

#### WEA HL 23

Typ VESTAS V-172

Nabenhöhe 175 m

Rotordurchmesser 172 m

Leistung 7,2 MW

Gemarkung Herbsleben

Flur 8, Flurstück 2018

Koordinaten im System WGS 84:

E 10° 50' 45,0"

N 51° 05' 45,7"

UTM-Koordinaten ETRS 89:

R 32629249,0

H 5662124,0

Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind in der Sonderausstattung „serrated trailing edge“ (STE) auszuführen.

Die Rotorblätter der Windenergieanlagen HL 20 und HL 21 sind zudem mit Eiskennungssystemen auszustatten und zu betreiben, um Eisabwurf sicher auszuschließen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 2 aufgeführten Antragsunterlagen.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung nach Thüringer Bauordnung (ThürBO), die Erlaubnis nach § 13 Thüringer Denkmalschutzgesetz, die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sowie das Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 1 Thüringer Naturschutzgesetz (Thür-NatG) ein.

Zur Kompensation des mit der Errichtung der Windenergieanlagen verbundenen Eingriffs in die Natur hat die Errichtung einer stationären Amphibienleit-einrichtung im Bereich Thomasteich-Weidensee beidseits der Kreisstraße K6 (500 m) und im Mündungsbereich des Unstrut-Werra-Radweges (100 m) gemäß Maßnahmeblatt AE-MÜ-7339 zu erfolgen (siehe Nebenbestimmung 9.2.2 unter Abschnitt II dieses Bescheides).

Zur rechtlichen Sicherung dieser Kompensationsmaßnahme ist ein Durchführungsvertrag mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu schließen. Die rechtliche Sicherung der für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Flächen hat durch die Eintragung von Baulasten zu erfolgen (siehe auch Nebenbestimmung 9.2.3).

Zur Absicherung der Herstellung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahme ist eine Sicherheitsleistung über ..... € in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zugunsten des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt zu leisten. Die Bürgschaftserklärung ist der Unteren Naturschutzbehörde **vor Baubeginn** vorzulegen. Die Bürgschaftserklärung endet nach positiver Prüfung der Kompensationsmaßnahmen durch die Untere Naturschutzbehörde nach Ablauf der Entwicklungspflege. Eine anteilige Reduzierung der Bürgschaft entsprechend des Umsetzungsfortschritts ist möglich.

Für die verursachte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld (Ausgleichsabgabe) in Höhe von ..... € an die Stiftung Naturschutz Thüringen zu entrichten. Der Betrag ist **vor Baubeginn** der ersten WEA zu zahlen an:

Empfänger: Stiftung Naturschutz Thüringen  
Bank: Deutsche Bank AG  
IBAN: DE 75 8207 0000 0100 1445 00

Zahlungsgrund: Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen im Windpark Herbsleben, Aktenzeichen 10747-23-101

Diese Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Genehmigungsbehörde die Sicherung des gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlichen Rückbaus der Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung durch Übergabe von Sicherheitsleistungen **vor Baubeginn** nachgewiesen wird (siehe Nebenbestimmung 5.1).

Diese Genehmigung ergeht ferner unter der aufschiebenden Bedingung, dass zur Sicherung der vom Rotor überstrichenen Flächen gemäß §§ 3, 13 und 58 ThürBO\* für die Grundstücke Gemarkung Herbsleben, Flur 8, Flurstücke 1962, 1961, 1959, 1935/1, 1830/1, 1838, 1830/2, 1829/1, 1829/2 und 1828 (WEA HL 20) sowie Flur 8, Flurstücke 1972, 1971, 1970, 1969, 1968, 1974/1, 1974/2, 1975 und 1976 (HL 21) die Eintragung von Baulasten in das Baulastenverzeichnis der Unteren Bauaufsichtsbehörde erfolgt.

**\* Die Gesetzeswidergaben, die Thüringer Bauordnung (ThürBO) ohne Zusatz „n.F.“ betreffend, beziehen sich auf den Rechtsstand der ThürBO in der Fassung vom 13.03.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2022 (GVBl. S. 321)**

Diese Genehmigung ergeht ferner unter der aufschiebenden Bedingung, dass zur Sicherung der Zuwegung zur Anlage die notwendigen Baulasten in das Baulastenverzeichnis der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eingetragen werden. Das betrifft für die WEA HL 20 die Grundstücke Gemarkung Herbsleben, Flur 8, Flurstücke 1935/1, 1942, 1943, 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1937, 2004, 2003, 2002, 2001, 2019, Flur 2, Flurstück 97 und Flur 5, Flurstück 761 sowie für WEA HL 21 die Grundstücke Gemarkung Herbsleben, Flur 8, Flurstücke 1972, 1971, 1970, 1969, 1968, 1967, 2019, Flur 2, Flurstück 97 und Flur 5, Flurstück 761.

Für den Betrieb der Anlagen werden folgende **Betriebsbeschränkungen** festgelegt:

1. Fledermausfreundlicher Betrieb

Die Windenergieanlagen HL 20, HL 21, HL 22 und HL 23 sind zum Schutz der Fledermäuse in der Zeit vom 15.03. bis 31.10. jeden Jahres in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach

Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit von kleiner oder gleich 6 m/s und gleichzeitiger Temperatur von größer oder gleich 10 °C (jeweils gemessen in Gondelhöhe) abzuschalten.

Die Zeiteinheit für die Gefährdungsbeurteilung mit anschließender Reaktion (Abschaltung auf Trudelbetrieb) anhand der gemessenen Werte erfolgt im 10-Minuten-Intervall.

Die aufgeführten Betriebszeiten können über ein optionales zweijähriges Gondelmonitoring optimiert werden.

2. Schutz der Greifvögel

2.1 Abschaltung der WEA HL 20 und HL 22 während der Balz- und Brutzeit des Baumfalken:

Die WEA HL 20 und HL 22 sind während der Balz- und Brutzeit des Baumfalken, vom 20.04. bis 15.08. jeden Jahres, von Sonnenaufgang bis nach Sonnenuntergang abzuschalten.

Die dauerhafte Abschaltung kann ab dem 01.06. entfallen, wenn bis zum 31.05. eines jeden Jahres keine dauerhafte Besetzung von Horsten durch den Baumfalken im Umkreis von 500 m um die WEA erfolgt. Der Nachweis ist gutachterlich zu dokumentieren. In diesem Fall wird für die WEA HL 20 und die HL 22 die Vermeidungsmaßnahme V4 gemäß Artenschutzfachbeitrag AFB-IBK-0070323 vom 13.03.2023 (Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen) wirksam.

Die dauerhafte Abschaltung kann ebenfalls entfallen, wenn nachgewiesen ist, dass die im Umkreis von 500 m um die WEA brütenden Baumfalken ihre Brut abgeschlossen und das Revier verlassen haben. Der Nachweis ist gutachterlich zu dokumentieren. In diesem Fall wird für die WEA HL 20 und die HL 22 die Vermeidungsmaßnahme V4 gemäß AFB (Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen) wirksam.

- 2.2. Abschaltung der WEA HL 21 und HL 23 bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Die WEA HL 21 und HL 23 sind zum Schutz von Rotmilan und Schwarzmilan vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres an Tagen mit landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen (Mahd, Ernte, Pflügen) auf Flächen, die weniger als 250 m vom Mastmittelpunkt einer WEA entfernt sind, sowie an den beiden folgenden Tagen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Vom Vorhabenträger ist in geeigneter Form zu dokumentieren, dass die WEA tatsächlich zu Ernteereignissen abgeschaltet wurden.

- 2.3 Abschaltung der WEA HL 20 und HL 22 während der Brutzeit des Rot- und Schwarzmilans

Die WEA HL 20 und HL 22 sind während der Brutzeit von Rot- und Schwarzmilan, im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres, von Sonnenaufgang bis zwei Stunden vor Sonnenuntergang abzuschalten.

Die dauerhafte Abschaltung kann ab dem 01.05. entfallen, wenn bis zum 30.04. eines jeden Jahres keine Besetzung von Horsten durch den Rotmilan im Umkreis von 500 m um die WEA erfolgt. Der Nachweis ist gutachterlich zu dokumentieren. In diesem Fall wird für die WEA HL 20 und HL 22 die Vermeidungsmaßnahme V4 gemäß AFB (Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen) wirksam.

Die dauerhafte Abschaltung kann ebenfalls entfallen, wenn nachgewiesen ist, dass die im Umkreis von 500 m um die WEA brütenden Rotmilane ihre Brut abgeschlossen und das Revier verlassen haben. Der Nachweis ist gutachterlich zu dokumentieren. In diesem Fall wird für die WEA HL 20 und HL 22 die Vermeidungsmaßnahme V4 gemäß AFB (Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen) wirksam.

3. Turbulenzbelastung

Die im Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Herbsleben, Referenz-Nr. 2022-M-030-P3-R0.D der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 15.03.2023, Kapitel 5.2.2, Tabelle 5.2.2.1 sowie Anhang A.2.6 geforderten Betriebsbeschränkungen sind zu realisieren.

## 2.

### Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden **Gebühren in Höhe von .....** € erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.“

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen oder beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena eingelegt werden.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Thüringer Obergerichtsgericht, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung kann in der Zeit

**vom 12. August 2025 bis einschließlich 25. August 2025**

auf der Internetseite des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis unter folgendem Link ([https://www.unstrut-hainich-kreis.de/fileadmin/Documente/Fachdienst%20Bau%20und%20Umwelt/bescheid\\_4\\_wea\\_herbsleben\\_oeffentlich.pdf](https://www.unstrut-hainich-kreis.de/fileadmin/Documente/Fachdienst%20Bau%20und%20Umwelt/bescheid_4_wea_herbsleben_oeffentlich.pdf)) eingesehen werden. Außerdem ist der Genehmigungsbescheid im angegebenen Zeitraum auch im UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) einzusehen.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch beim Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen oder beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena eingelegt werden.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar gestellt und begründet werden.

Mühlhausen, den 21. Juli 2025  
Thomas Ahke  
Landrat

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Einladung

Die 14. Sitzung des Kreisausschusses Unstrut-Hainich-Kreis findet am

**Montag, den 11.08.2025, 16:00 Uhr  
im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis,  
Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, Barbaraheim,  
Beratungsraum 1**

statt. Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung des Protokolls der 12. Sitzung des Kreisausschusses vom 04. Juni 2025
- 5 Genehmigung des Protokolls der 13. Sitzung des Kreisausschusses vom 23. Juni 2025
- 6 Vorbereitung der Kreistagssitzung am 25. August 2025
- 7 Außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 620000.710000 - Zuweisungen Bund (Rückzahlung Bundesmittel)
- 8 Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 456000.760000, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, ambulant
- 9 Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 453400.772100, Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder
- 10 Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Thüringer Ehrenamtsstiftung für ehrenamtfördernde Maßnahmen im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2025 sowie Verlängerung der Antragsfrist

- 11 Diskussion zur Richtlinie zur finanziellen Unterstützung von gemeinnützigen Vereinen des Unstrut-Hainich-Kreises, zur Sportförderrichtlinie des Unstrut-Hainich-Kreises und zu den Vergabegrundsätzen zur Förderung des Ehrenamtes im Unstrut-Hainich-Kreis
- 12 Sonstiges

### Nichtöffentlicher Teil

- 13 Offenes Verfahren Nr. 2025-030-UHK-StrV-EU: Rahmenvereinbarung – Winterdienst auf Kreisstraßen des UH-Kreises für die Winterperioden 2025/26 bis 2029/30
- 14 Wiederherstellung der Öffentlichkeit der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Ahke  
Landrat

### ÖFFENTLICHE BEKANTMACHUNG

#### **Beschlüsse des Zweckverbandes Mühlhäuser Museen vom 26.03.25**

##### **Beschluss-Nummer: 01/2025**

Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1-4 ThürKO hat das Rechnungsprüfungsamt des Unstrut-Hainich-Kreises die Jahresrechnung 2023 mit allen Unterlagen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist im Prüfbericht festgehalten. Dieser Prüfbericht wurde der Zweckverbandsversammlung bekannt gegeben. Die Jahresrechnung 2023 schließt wie folgt ab.

im Verwaltungshaushalt

Einnahmen 1.568.815,57 €

Ausgaben 1.568.815,57 €

im Vermögenshaushalt

Einnahmen 261.713,53 €

Ausgaben 261.713,53 €.

Die Versammlungsversammlung stimmt der Feststellung der Jahresrechnung 2023 zu.

##### Abstimmungsergebnis:

Ja: 2          Nein: 0          Enthaltungen: 0

##### Auslegungshinweis

Die festgestellte Jahresrechnung sowie der Schlussbericht des RPA liegen in der Zeit vom

11.08.25 bis 24.08.25 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kristanplatz 7 in Mühlhausen während der Bürozeiten (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr) aus und können dort auch danach bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung eingesehen werden.

##### **Beschluss 02/2025**

Die Versammlungsversammlung beschließt, dem Verbandsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2023 die Entlastung nach § 80 Abs.3 ThürKO zu erteilen.

##### Abstimmungsergebnis:

Ja: 2          Nein: 0          Enthaltungen: 0

### IMPRESSUM

#### **Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises**

##### **Herausgeber:**

Unstrut-Hainich-Kreis  
vertreten durch den Landrat

##### **Redaktion:**

Michael Piontek  
Lindenhof 1  
99974 Mühlhausen

Telefon: 0 36 01 / 80 11 15

Telefax: 0 36 01 / 80 13 11 15

E-Mail: [Amtsblatt@Unstrut-Hainich-Kreis.de](mailto:Amtsblatt@Unstrut-Hainich-Kreis.de)

##### **Erscheinungsweise:**

in der Regel montags

##### **Bezugsmöglichkeiten:**

Dauer- oder Einzelbezug über das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Büro des Landrates, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen zum Preis von 0,60 EUR je Blatt zuzüglich Versandkosten

online unter <https://www.unstrut-hainich-kreis.de/landkreis/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>  
kostenlos

**Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).**